



N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 51.

19. Dezember 1852.

Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1852/53
betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß nach hoher Regierungsentschließung vom 8. l. Mts.
der definitive Winterbiersatz für 1852/53 vom Ganter
auf 4 kr. festgesetzt wurde, wozu den Schenkwirthen und
Bräuhausbesitzer, diesen aber nur bezüglich des in den
Zech- und Wirtschaftlokalitäten an Gäste in minuto
abgegebenen Bieres ein beizuschlagender Schenkpriß
von 2 pf. per Maß zu rechnen ist, sohin 4 kr. 2 pf.
per Maß.

Dieser Tarif ist in allen öffentlichen Gast- und
Schenkwirthen anzuheften, und von dem Magistrat
und sämtlichen Gemeindeverwaltungen darüber zu
wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier ver-
leitet gegeben und der Tarif genau eingehalten werde.

Nach dem 13. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nachach.

W i m m e r.

An den Magistrat der Stadt Nachach und den
sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Im Benehmen mit dem kgl. Brandversicherungs-
Inspector, und nach Einvernahme des Brandversiche-
rungs-Ausschusses der Stadt Nachach wurden für den
hiesigen Amtsbezirk als Brandversicherungs-Taratoren

der Maurermeister Faver Baumeister und der
Werkführer der Zimmermeisterswitwe Leßli Schreiner-
meister Johann Settele aufgestellt und verpflichtet.

Diese allein sind fortan zur Abschätzung von
Gebäuden behufs der neuen Einverleibung oder der
Erhöhung der Versicherungssumme befugt.

Jede Schätzung ist in Zukunft dem Magistrat
oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Die Schätzung ist sofort 8 Tage lang öffentlich
im Gemeindehause aufzulegen, oder an der Gemeinde-
tafel anzuhängen.

Während dieser Zeit können sowohl von dem
Brandversicherungs-Ausschusse als auch von dem Ver-
sicherten, oder den Nachbarn etc. allenfallsige Einwen-
dungen entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich
bei der Lokalpolizeibehörde angebracht werden.

Werden Einwendungen vorgebracht, so ist dieses
auf der Schätzung in folgender Weise zu bemerken:

„Gegen diese Schätzung sind innerhalb des Ter-
„mines Einwendungen angebracht worden
„von

am

Magistrat (Gemeindeverwaltung)“

Die Einwendungen selbst sind unmittelbar an das
kgl. Landgericht zu senden.

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so ist
auf der Schätzungstabelle zu bemerken:

„Diese Schätzung ist acht Tage lang zu Jeder-

„manns Einsicht offen gelegen, und es ist keine
„Erinnerung angebracht worden.
am - ten

Magistrat (oder Gemeindeverwaltung).“

Sowohl in dem einem wie dem andern Falle ist
hierauf die Schätzungstabelle dem Eigenthümer der
Gebäude zu behändigen, welcher sie sofort dem k. Land-
gerichte vorzulegen hat.

Gegenwärtige Bestimmung ist in allen Gemeinden
öffentlich bekannt zu machen, und wie geschehen, in
dem Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Nischach den 11. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Wegen des bei Steining, Ortsgemeinde Steinreed
in Oesterreich, aufgefundenen männlichen Leichnams
(Kreis-Intelligenzblatt vom laufenden Jahre Nr. 69
Seite 274), dann der bei Sarmingstein in der Donau
aufgefundenen Leiche (Kreis-Intelligenzblatt S. 2756)
sind in den Gemeinden unverzüglich Nachforschungen
zu pflegen, und allenfallsige Resultate binnen 8 Ta-
gen anzuzeigen.

Behlangeigen sind erlassen.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An
sämmtl. Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.
Stiftungsbauren, hier insbesondere innere
Einrichtung und Ausschmückung derselben
betr.

Sämmtliche Stiftungs- und Gemeinde-Verwal-
tungen werden auf die Ausschreibung der k. Regierung
vom 21. v. Mts. im Kreis-Int.-Bl. Seite 2615 im
rubrizirten Betreffe zur genauesten Darnachachtung mit
dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß über die Be-
folgung strengstens gewacht werden wird.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Verrendung des Zinks zu
Kaminrohren betr.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom
20. Oktober 1852 (Kreis-Int.-Blatt 1852 S. 2505)
ist die Anwendung des Zinks zu Kaminröhrchen und
zu innern Kaminrohren, wie zur äußern Verkleidung
derselben verboten, was hiemit zur Darnachachtung
bekannt gemacht wird.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

Den Vollzug des Forstgesetzes
betr.

Das Ausschreiben der k. Regierung vom 25. v.
Mts. im rubrizirten Betreffe, resp. wegen Entwendung
an aufgearbeitetem Holze und geschälten Bohrhinden
(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 68 Seite 2691) ist unges-
sämt in allen Gemeinden zu verkünden, und bei Ver-
meidung einer Strafe von fl. in dem Register über
verkündete Gesetze einzutragen.

Zugleich werden die Lokalspolizei-Behörden unter
Hinweisung auf das weitere Ausschreiben der k. Re-
gierung vom nämlichen Datum im Betreffe des Forst-
handbuchs (Kreis-Intelligenzblatt Seite 2692) beauf-
tragt, sämmtliche Waldbesitzer hierauf aufmerksam zu
machen, für das von den Gemeinden und Stiftungen
aufgestellte Forstpersonal selbst aber dieses Handbuch
alsbald anzuschaffen.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Dem Wirthschafts-Mois Maier von Umwalling,
dann den Diensthofmeistern Mathias Hacker und Michael
Kohrmaier von dort, ist der Besuch der Wirthshäuser
im Landgerichtsbezirke Nischach auf die Dauer eines
halben Jahres verboten.

Der Magistrat der Stadt Altbach und die Vertreter sämtlicher Gemeinden haben diese Strasbestimmung den Wirthen ihres Gemeindebezirktes unter Erinnerung an die landgerichtliche Bekanntmachung vom 1. October 1852 Nr. 1 zu eröffnen, für die Anheftung jener in den Wirthshäusern zu sorgen, und im Falle vorkommender Uebertretungen alsbaldige Anzeige zu erstatten.

Altbach den 3. December 1852.

Königl. Landgericht Altbach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Definitiven Winterbiersay pro 1852/53 betreffend.

Der definitive Winterbiersay für 1852/53 beträgt nach hoher Regierungs-Entschliessung vom 8. d. Mts. für den diesseitigen Bezirk:

Ganterpreis 4 Kreuzer 1 Pfening,

Schenpreis 4 Kreuzer 3 Pfeninge,

und für die Stadt Friedberg mit Einrechnung des Lokalmalzaufschlages 5 kr. per Maß.

Sämtliche Gemeindeverwalter werden beauftragt, für genaue Einhaltung des Sayes und für gute Qualität des Bieres Sorge zu tragen. Allenfallsige Contravenienten sind sogleich zur Anzeige zu bringen. — Obiger Biersay ist bereits in allen Landwirthshäusern angeschlagen.

Friedberg den 16. December 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Dienstag den 28. dieß Vormittags 10 Uhr und den darauf folgenden Tag wird das zur Verlassenschaftsmassa des verstorbenen Hrn. Pfarrers Mundtberger von Laimering gehörige Getreide, Wäsche, Haus- und Baumannsfabrikate, Holz u. öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Friedberg den 18. December 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Den ledigen Burschen Kaspar Lohner, Joseph Gätner und Kaver Nidelsburger von Landern, in der Wirthsausübung im diesseitigen Gerichtsbezirke auf ein halb Jahr lang durch Beschluß vom 4. Nov. d. Js. verboten. — Altbach den 9. December 1852.

Königliches Landgericht Altbach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Es hat sich bisher der Unfug dahier eingeschlichen, das Holz auf öffentlichen Plätzen in und außer der Stadt aufzustellen.

Dieses wird in Zukunft bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten, mit dem Bemerken, daß das bereits aufgestellte Holz binnen 14 Tagen bei gleicher Strafe zu entfernen ist, da gegenwärtig zur Umräumung des Holzes im städtischen Holzgarten Gelegenheit geboten ist.

Altbach den 18. December 1852.

Stadtmagistrat Altbach.

Kapfhamer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Montag den 27. December d. Js. und am darauffolgenden Tage werden im Pfarrhofe zu Vortensweis verschiedenes Hausgeräthe und Baumannsfabrikate, insbesondere 3 Zugpferde, 7 Kühe, 10 Stück Jungvieh, 5 Schaaf, 2 Schweinmütter und 2 Frischlinge, 4 Dekonomie-Wägen, 1 Berner-Wägelchen, 1 Chaise, 2 Pflüge und 2 Eggen, Pferdgeschirre, 1 Roth- und 1 Rennschlitten, dann circa 250 Zentner Heu und Grummet, circa 60 Schober Ererb von allen Getreidegattungen, ferner 30 bis 40 Schäffel Getreide nebst verschiedenen andern Gegenständen gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert, wozu hiemit eingeladen wird.

Der Anfang der Versteigerung ist jedesmal früh 9 Uhr.

Verichtigungen.

In dem Ausschreiben des k. Landgerichts Altbach vom 2. December 1852, die feuergefährlichen Gebäude betr., (Wochenblatt Nr. 49) haben sich Druckfehler eingeschlichen, und zwar:

Zu der ersten Klasse gehören auch noch Bäckereien, und statt Delsiederereien muß es heißen Dels-Raffinerien; und bei der zweiten Klasse muß es statt Sauschneiderereien, Jointschneiderereien heißen.

Gefundenes.

Ein Goldstück wurde gefunden. Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 18. Dezember 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erloß		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	201	190	11	18	30	17	31	16	22	3330	58	—	28	—	—
Korn	105	105	—	15	43	15	12	14	32	1596	3	—	34	—	—
Gerste	156	156	—	9	18	8	52	8	35	1383	33	—	12	—	—
Haber	336	336	—	5	30	5	15	5	6	1764	59	—	3	—	—
Summa	798	787	11							8074	39				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Heil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	1	Mundmehl	6 2
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	5	—	2	Semmelmehl	5 2
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	3/2	Schönmehl	4 2
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	3	3	Nachmehl	3 2
Kalbsteisch	11	Halbagen Laib	—	18	3	—	Roggenmehl	4 —
Schafsteisch	9	Vagen Laib	1	5	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Heil.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Feines Mundmehl	— 50
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	— 42
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	13	2	—	Geringeres Mehl	— 34
Schweinefleisch	15	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	—	Nachmehl	— 26
Kalbsteisch	11	Vagen Laib	—	31	—	—	Nachmehl	— 35
Schafsteisch	9	Halbkreuzer Laib	1	30	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.			
	Megen.		Vierling.		Mahl.	Pfund.		Loth.	Quint.		
	fl.	fr.	fl.	fr.						fl.	fr.
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	
Semmelmehl	2	48	—	42	—	10 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	4	—	
Geringeres Mehl	2	16	—	34	—	8 ¹ / ₂	Zweikreuzer Roggl	—	14	—	
Nachmehl	1	44	—	26	—	6 ¹ / ₂	Vierkreuzer Roggl	—	28	—	
Nachmehl	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	Vagen Laib	1	—	—	
							Halbkreuzer Laib	2	—	—	

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 11. Dezbr. Augsburg 17. Dez. Schrebenhausen 16. Dezbr. Rain 11. Dezbr. Friedberg 16. Dezbr.

Ort der Schranne.	Gersten.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	19	41	—	—	17	15	—	11	9	—	—
Augsburg . . .	—	—	—	19	13	13	16	25	16	24	15	51	13	18	10
Schrebenhausen	—	—	—	18	19	17	9	15	54	15	23	14	9	13	38
Rain	—	—	—	20	10	17	46	16	9	15	56	15	20	14	14
Friedberg . . .	6	26	5	52	5	17	19	3	18	20	17	38	16	9	15